

§1 Name, Zweck, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein „gemeinsam leben und arbeiten im Herzen des Schwarzwaldes n.e.V.“ ist ein nicht eingetragener Verein.

2. Der Verein ist überkonfessionell und überparteilich.

3. Zweck des Vereins ist die umfassende Förderung behinderter Menschen. Der Verein trägt dazu bei, dass Menschen mit Behinderung in allen Lebenslagen und Lebenssituationen die Teilhabe am Leben mitten in der Gemeinschaft unabhängig vom Behinderungsgrad ermöglicht wird.

4. Der Verein erreicht seinen Zweck insbesondere durch:

- Schaffung geeigneten Wohnraums für behinderte und nichtbehinderte Menschen mit dem Ziel des nachbarschaftlichen Zusammenlebens,
- Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für behinderte Menschen mit der besonderen Zielsetzung, dass hierdurch der Kontakt zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen gefördert wird,
- Entwicklung von Projekten zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen,
- Entwicklung und Durchführung von Freizeitprogrammen, Veranstaltungen, Fahrten und sonstigen inklusiven Aktivitäten, die ein Miteinander behinderter und nichtbehinderter Menschen fördern,
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Behinderung und Gesellschaft,
- Schaffung geeigneter Treffpunkte für behinderte und nichtbehinderte Menschen, Gründung von Gesellschaften zum Zwecke der Durchführung der vorstehenden Aufgaben.

5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Der Verein hat seinen Sitz in Triberg im Schwarzwald.

7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Mutter oder des Vaters bzw. des gesetzlichen Vertreters.

2. Mitgliedschaftstypen

(a) ordentliche Mitgliedschaft (Einzel und Familie)

(b) Fördermitgliedschaft

(c) Tagesmitgliedschaft

3. Alle Mitglieder erklären sich bereit, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

4. Alle Mitglieder erhalten ein Recht auf einen Vorteil eigenproduzierter Waren.

5. Die Tagesmitgliedschaft ist gegenüber dem Verein formlos zu beantragen und endet am Ende des Kalendertages. Die Absätze 6 bis 11 finden bei Tagesmitgliedschaften keine Anwendung.

6. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

7. Jedes neu aufgenommene Mitglied ist zunächst für mindestens ein Jahr Fördermitglied. Danach kann die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag vom Vorstand in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden, wenn dieser dem zustimmt.

8. Die Mitgliedschaft endet

(a) mit dem Tod des Mitglieds,

(b) durch freiwilligen Austritt,

(c) durch Ausschluss aus dem Verein,

(d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

9. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

10. Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt fristlos durch den Vorstand bei schwerwiegendem Verstoß gegen das Vereinsinteresse.

11. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

§3 Beiträge und sonstige Einnahmen

1. Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, Geld- und Sachspenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand, die Erträge des Vereinsvermögens, sowie Einnahmen, die aus dem gewerblichen Betrieb, Veranstaltungen, Kursen, Seminaren oder Beratungen des Vereins erzielt werden.

2. Die ordentlichen Mitglieder, Fördermitglieder sowie die Tagesmitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§4 Organe des Vereines

1. Die Organe des Vereines sind

(a) der Vorstand

(b) die Mitgliederversammlung.

§5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden/Stellvertreter.

2. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

4. Alle zu wählenden Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar für den Vorstand sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein anderes ordentliches Vereinsmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds zu dessen Stellvertreter.

6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

7. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

(a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,

(b) Einberufung der Mitgliederversammlungen,

(c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

8. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung - welche auch per E-Mail erfolgen kann - unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Wahlen des Vorstands,

(b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,

(c) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung,

(d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags der ordentlichen Mitglieder,

(e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags der Fördermitglieder,

(f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind nur möglich, wenn ein Vorstandsmitglied an der Mitgliederversammlung anwesend ist.

5. Stimmberechtigt sind nur volljährige ordentliche Mitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§7 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§8 Auflösung, Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §6.6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des BGB für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

§9 Datenschutz

1. Der Datenschutz unserer Mitglieder hat höchste Priorität. Heranziehen und Nutzung der Mitglieder- und Beschäftigtendaten sind nur zur Erfüllung der Vereinsziele zulässig. Keine Weitergabe, Veröffentlichung oder Bereitstellung personenbezogener Daten an Dritte, die nicht dem Vereinszweck dienen. Der Datenschutz sowie Schutz vor Ausspähung ihrer Daten ist für Vereins-/Beschäftigungsmitglieder während und nach ihrem Ausscheiden gewährleistet.

§10 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder künftig aufgenommenen Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksam- oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält.